

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFT
DER GEMEINDEN BARBERINO VAL d'ELSA UND SCHLIERSEE e. V.



Satzung

des

Vereins zur Förderung der Partnerschaft der Gemeinden Barberino Val d'Elsa
(Toskana) und Schliersee

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft der Gemeinden Barberino Val d'Elsa und Schliersee“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Partnerschaft zwischen den Gemeinden. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung des Schüleraustausches zwischen den beiden Gemeinden. Gewährung materieller Hilfen an Schüler aus bedürftigen Familien, um diesen eine Teilnahme am Schüleraustausch zu erleichtern.
 2. Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen mit Teilnehmern aus beiden Gemeinden.
 3. Veranstaltung von Studienfahrten. Betreuung von Besuchern aus Barberino Val d'Elsa während des Aufenthaltes in Schliersee.
 4. Förderung der Kontakte zwischen Familien aus den Partnergemeinden.



- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliederschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen und politische Gemeinden
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beiträge

Alle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Austritt und Ausschluß

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

- 3) Bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes den Ausschluß verfügen. Gegen diese Verfügung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche darüber in der nächsten ordentlichen Versammlung zu entscheiden hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7a Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, vier Beisitzern, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (#1)
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Alle Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.

§ 7b Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal statt.

- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sollten Satzungsänderungen beschlossen werden, sind die betreffenden Satzungsteile nach § und Absatz in der Einladung zu bezeichnen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter einzuberufen.
- 2) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.

§ 9

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
- 2) Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart zuläßt. Ein Beschlußantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- 3) Kreditaufnahmen des Vorstands zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben bis zur Höhe von EUR 1.500,- bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. (#1)

- 4) Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenwesen

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassier. Ausgaben für die Geschäftsführung werden aus der Vereinskasse bestritten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen haben. Der verantwortliche Kassier und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Anforderung über das Finanzwesen des Vereins zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

- 1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf den Markt Schliersee zur Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke übertragen.

(#1): Geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 12.04.2002
Stand: 12.04.2002